

muthen, dass der Eid im Anschluss an das Hochverraths-gesetz formuliert war.

Nach alledem dürfen wir wohl annehmen, dass jenes ältere, verlorene Gesetz nicht nur die Bedrohung des Lebens des Königs und bestimmte einzelne Handlungen des Landesverraths, sondern allgemein sämtliche gegen König, Volk und Reich gerichteten feindseligen Handlungen und Anschläge, auch die blosse Landesflucht, unter die Hochverrathsstrafen stellte.

Stimmte demnach das alte Gesetz wahrscheinlich mit dem neuen von Chindasvind an seine Stelle gesetzten in der Hauptsache überein, so enthielt dieses doch einige Neuerungen, welche Chindasvind nicht entbehren konnte; vor Allem die Straflosigkeit der Empörung, Verschwörung und Usurpation innerhalb des Reiches bis zu seinem eigenen Regierungsantritte, ferner die Schärfung der Strafe durch die äusserste Beschränkung des königlichen Begnadigungsrechtes.

Zur Sicherung der Durchführung seines Gesetzes hat nun Chindasvind zu einer ganz aussergewöhnlichen Massregel gegriffen. Er hat das Gesetz wahrscheinlich von dem ganzen Volke, jedenfalls von dessen massgebenden Kreisen beschwören lassen, wie wir aus den Verhandlungen des VII. und VIII. Concils von Toledo erfahren.

In can. 1 des VII. Concils vom Jahre 646, welches Chindasvinds Gesetz wohl auf dessen Veranlassung durch Androhung kirchlicher Strafen für die Verletzer bekräftigte und ergänzte, wird zuerst jener Eid erwähnt: *'novimus omnes pene Hispaniae sacerdotes omnesque seniores vel iudices ac ceteros homines officii palatini iurasse atque ita dudum legibus decretum fuisse, ut nullus refuga vel perfidus, qui contra gentem Gothorum vel patriam seu regem agere aut in alterius gentis societatem se transducere reperitur, integritati rerum suarum ullatenus reformetur, nisi forsitan princeps humanitatis aliquid personis talibus imperitari voluerit, sui tamen non amplius, quam vicesimam partem rerum ei, qui perfidus extitit, de rebus unde rex elegerit tribuendi potestatem habebit'*. Hier werden die auf die Vermögensconfiscation bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes Chindasvinds¹ unter ausdrücklicher Beziehung auf

1) Auch die Schlussbestimmung des Gesetzes bezüglich der Schenkung im Betrage des 20. Theiles wird angeführt, war also 646 bereits vorhanden. Damit erledigt sich Helfferichs grundlose Bemerkung S. 89: 'Was weiter folgt . . . zumal der Schluss des Gesetzes könnte später hinzugefügt sein'.